

Turnverein Gähwil

Statuten

Turnverein Gähwil

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Turnverein Gähwil" (gegründet am 17. Juni 1964 als Katholischer Turnverein Gähwil), in der Folge "TV Gähwil" genannt, besteht mit Sitz in Gähwil eine Turn- und Sportvereinigung im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der TV Gähwil ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen Verbände bzw. deren Unterverbände:

- Sport Union Ostschweiz
- Sport Union Schweiz

Im Interesse der Förderung einer spezifischen Sportart kann sich der Verein weiteren Verbänden anschliessen.

Art. 2 Leitbild / Zweck

Als polysportiver Verein folgt der TV Gähwil dem folgenden Leitbild:

- Dienst an der Volksgesundheit
- Engagiert sich in der Jugend- und Nachwuchsförderung
- Förderung der Breitenentwicklung
- Im Rahmen des Breitensports wird der Wettkampf, der Leistungs- und Spitzensport gefördert
- Der Verein fördert Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 3 Riegen

Der TV Gähwil besteht aus einzelnen Riegen, der Jugendriege, der Aktivriege und der Männerriege. Nach Bedarf können auch weitere Riegen gebildet werden.

II. TV Gähwil und Riegen des TV Gähwil

A) Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Bei der Mitgliedschaft im TV Gähwil wird unterschieden zwischen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglied ist man zugleich Mitglied einer der bestehenden Riegen.

Art. 5 Aktivmitglieder / Mindestalter

Das Mindestalter der Aktivmitglieder der einzelnen Riegen ist für die:

- Jugendriege 6 Jahre
- Aktivriege 14 Jahre
- Männerriege 20 Jahre

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die provisorische Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf formloses Gesuch der Bewerber. An der darauffolgenden HV wird die Aufnahme durch die Versammlung bestätigt oder rückgängig gemacht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur turnerischen Tätigkeit; eine anderweitige Mitarbeit zugunsten des TV Gähwil wird nach Bedarf erwartet. Die Aufnahme ist dem Neumitglied unter Beilage der Vereinsstatuten zu bestätigen.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TV Gähwil und seiner Riegen. Sie unterstützen den Verein, bzw. die Riegen durch regelmässige Beiträge.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des TV Gähwil kann werden, wer sich um den Verein und seine Riegen in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Auf Antrag des Vorstandes wird an der HV des TV Gähwil über die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft abgestimmt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Über Ehrungen für langjährige Aktivmitgliedschaft, langjährige Vereinstreue usw. entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Übertritt

Der Übertritt von einer Riege zur nächsten erfolgt bei Erreichen der Altersgrenze und nach Absprache mit den beteiligten Personen.

Art. 10 Mehrfachmitgliedschaft

Mit Zustimmung der betreffenden Riegenverantwortlichen kann jedermann in mehreren Riegen Mitglied sein (z.B. Mitglied in der Aktiv- und Männerriege, usw.).

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht

An der Versammlung des TV Gähwil hat jedes Mitglied (im Alter von 14 Jahren oder älter) das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 12 Berechtigung zur sportlichen Tätigkeit

Die Mitglieder der einzelnen Riegen sind berechtigt, am Training und an Wettkämpfen oder an Veranstaltungen des TV Gähwil teilzunehmen.

Art. 13 Jahresbeitrag

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den von den Riegen, bzw. von der Hauptversammlung des TV Gähwil beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Festsetzung der aktuellen Beiträge erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt für Jugendriegenmitglieder bis zum Alter von 14 Jahren maximal Fr. 50.-, für Aktivriegen- und Männerriegenmitglieder maximal 100.- Fr.

Die Vorstandsmitglieder zahlen als Anerkennung ihrer Arbeit zugunsten des TV Gähwil keinen Jahresbeitrag.

Art. 14 Versicherung

Die Mitglieder der einzelnen Riegen haben sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Der TV Gähwil sowie die Riegen und deren Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Art. 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus einer Riege (bzw. aus dem TV Gähwil), kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung zu Händen des Riegenleiters (bzw. des Vorstandes TV Gähwil) erklärt werden. Es müssen alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sein.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen der Riegen bzw. des TV Gähwil zuwiderhandeln, können durch den Vorstand TV Gähwil ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung des TV Gähwil offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr (der anwesenden Stimmberechtigten) endgültig.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigenes Material ist abzugeben.

B) Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des TV Gähwil sind:

- a) die Versammlung (=Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 17 Versammlung des TV Gähwil

Die Versammlung des TV Gähwil ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstand einberufen und findet in der ersten Hälfte des Vereinsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) statt. Die Einladung erfolgt spätestens 15 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Versammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt.

Art. 18 Befugnisse

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Begrüssung, Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresberichte
5. Kassenbericht und Revisorenbericht

6. Budget
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Jahresprogramm
9. Wahlen
10. Mutationen und Ehrungen
11. Behandlung allfälliger Anträge
12. Allgemeine Umfrage

Anträge, welche an der Versammlung behandelt werden sollen, sind 10 Tage vorher dem Vorstand einzureichen. Anträge welche nicht auf der Traktandenliste stehen, nimmt der Vorstand zur Prüfung entgegen.

Art. 19 Beschlüsse / Wahlen

Die Versammlung des TV Gähwil ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand des TV Gähwil setzt sich aus einer ungeraden Anzahl (mindestens 5 Vereinsmitglieder) zusammen. Er wird für 2 Jahre gewählt. Die Funktionen im Vorstand sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Leiter der Jugend-, der Aktiv- und der Männerriege
- Beisitzer

Doppelfunktionen sind möglich. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung direkt in seine Funktion gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich an einer Vorstandssitzung selber.

Art. 21 Befugnisse / Pflichten

Der Vorstand:

- Vertritt den TV Gähwil gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
- Bereitet die Geschäfte der Versammlung vor
- Organisiert Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Riegenmitgliedern
- Besorgt den Einzug des Jahresbeitrages und verwaltet das Vereinsvermögen
- Erstellt das Budget und die Jahresrechnung
- Übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Versammlung vorbehalten sind

Art. 22 Beschlüsse

Der Vorstand wird durch den Vereinspräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Vereinsversammlung.

Art. 23 Revisoren

Die Revisoren prüfen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung die Rechnung und Kasse des TV Gähwil (inkl. Kassen der einzelnen Riegen, sofern solche bestehen) und erstatten der Versammlung Bericht und Antrag.

Art. 24 Riegenleitung und Riegenorganisation

Die einzelnen Riegen werden durch einen Hauptriegenleiter geführt. Er ist Mitglied im Vorstand des TV Gähwil und vertritt dort die Interessen seiner Riege. Dem Hauptriegenleiter stehen weitere Leiter zur Verfügung um einen sinnvollen und geordneten Riegenbetrieb zu gewährleisten.

Der hauptverantwortliche Riegenleiter ruft seine Leiter zu regelmässigen Sitzungen zusammen. An diesen Sitzungen sind riegenspezifische Probleme und Aufgaben zu besprechen. Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn die Mehrheit der Riegenleiter anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Vereinsversammlung.

III. Unterschriftsberechtigung, Finanzen und Haftung

Art. 25 Zeichnung / Unterschriftsberechtigung

Die Riegen verpflichten nur sich und zeichnen zusätzlich mit ihrer Bezeichnung (z.B. "Jugendriege des TV Gähwil").

Der Vorstand des TV Gähwil zeichnet ausschliesslich mit "TV Gähwil".

Die verantwortlichen Organe des TV Gähwil, bzw. die verantwortlichen Organe der einzelnen Riegen bestimmen die zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 26 Einnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- den von den Riegen und der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- dem Ertrag des Vermögens
- den Spenden und Schenkungen
- den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen des TV Gähwil bzw. seiner einzelnen Riegen (Fasnacht, Unihockeyturnier,
- den öffentlichen Subventionen (J+S Beiträge,
- übrigen Einnahmen

Art. 27 Ausgaben

Die Einnahmen dienen zur:

- Deckung der laufenden Aufgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Finanzierung von Einsätzen bei Einzel-, Gruppen- und Vereinswettkämpfen die vom Vorstand bewilligt wurden
- Bezahlung von Kurskosten (insbesondere J+S Leiterkurse) die vom Vorstand bewilligt wurden (bei Zahlungen von Kurskosten durch den Verein ist eine Leitertätigkeit zugunsten des TV Gähwil Voraussetzung)
- Defizitdeckung bei Veranstaltungen

Art. 28 Kassen

Der TV Gähwil führt eine Vereinskasse.

Nach Absprache und Genehmigung des Antrages an der Hauptversammlung ist es möglich, dass die einzelnen Riegen eine eigene Kasse führen. Sie haben einen Riegenkassier zu benennen. Dieser ist der Riege, bzw. dem TV Gähwil gegenüber für die korrekte und saubere Kassenführung verantwortlich. Die Riegenkassen sind in jedem Fall Bestandteil der Vereinskasse des TV Gähwil und werden durch Kassier und Revisoren des TV Gähwil jährlich kontrolliert.

Art. 29 Beiträge

Die Riegen haben Anspruch auf angemessene Beiträge aus dem Reinerlös von Aktionen und Veranstaltungen des TV Gähwil. Der Vorstand legt den Verteilungsschlüssel von Fall zu Fall fest.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TV Gähwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (inkl. dem Jahresbeitrag gemäss Statuten und Beschlüssen der HV TV Gähwil).

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden an einer Hauptversammlung des TV Gähwil.

Art. 32 Auflösung

Eine Riege wird aufgelöst, wenn es die Hauptversammlung des TV Gähwil beschliesst. Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation des Riegenvermögens bei ihrer Auflösung bzw. ihrem Austritt fällt an die Kasse des TV Gähwil.

Die Auflösung aller Riegen und damit der Auflösung des TV Gähwil bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Hauptversammlung des TV Gähwil. Mit der Auflösung des Vereins gehen Inventar und Vermögen zur Verwaltung an die Sport Union Ostschweiz, bei dessen fehlen an die Sport Union Schweiz. Erfolgt nach Ablauf von 5 Jahre keine Neugründung fällt Inventar und Vermögen an die Sport Union Ostschweiz, bei dessen fehlen an die Sport Union Schweiz.

Nachwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils beide Geschlechter aufzuführen (z.B. Leiter/Leiterin, ...). Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint, wenn irgendwelche Bezeichnungen aufgeführt sind.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung des TV Gähwil beschlossen worden und treten am 26. April 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Juli 1964.

Für den TV Gähwil:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| - Der Präsident | René Iten |
| - Der Aktuar | Daniel Kürsteiner |

Vorstehende Statuten wurden von der Sport Union Ostschweiz genehmigt am :

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - Der Präsident | Gallus Müller |
| - Die kaufmännische Leitung | Elmar Hardegger |

Anhang:

Organigramm des TV Gähwil

Turnverein Gähwil

Organigramm

Vorstand TV Gähwil

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Leiter der Jugend-, der Aktiv- und der Männerriege
Beisitzer

Jugendriege

Leitung
Mitglieder

Aktivriege

Leitung
Mitglieder

Männerriege

Leitung
Mitglieder